

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
UND GENERATIONEN

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
A-1014 WIEN

Wien, am 21. Mai 2001

Betr.: **Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz-RFG) geändert wird;
GZ 602443/003-V/4/2001**

Bedauerlicherweise ist eingangs darauf hinzuweisen, daß nicht der Bundesseniorenbeirat beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen sondern dessen Seniorenkurie bzw. der Österreichische Seniorenrat zur Gesetzesbegutachtung berufen ist. Wenn die Aussendung von Gesetzesentwürfen zur Begutachtung in unserem Falle den Umweg über das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt, geht dadurch wertvolle Begutachtungszeit verloren. In manchen Fällen sind knappe Begutachtungsfristen bereits abgelaufen, bevor die Unterlagen bei der richtigen Stelle sind.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt die Seniorenkurie bzw. der Österreichische Seniorenrat wie folgt Stellung:

I ALLGEMEINES

Rund 2.700.000 Österreicherinnen und Österreicher gehören der Altersgruppe der über 50-jährigen an. Das ist etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung. Aus dieser Altersgruppe sehen rund 79 Prozent täglich fern und über 81 Prozent hören täglich Radio. Der Anteil der Sendungen des ORF, die von dieser Altersgruppe täglich gesehen bzw. gehört werden beträgt bei Fernseh- zwei Drittel und bei Radiosendungen deutlich mehr als drei Viertel. Ohne noch auf die von älteren Menschen bevorzugten Programme und Sendungsangebote näher einzugehen, ist grundsätzlich festzuhalten, daß das Interesse der älteren Generation an der Österreichischen Rundfunk- und Fernsehanstalt, deren Wirkungsweise und insbesondere der Vielfalt des Programmangebotes sehr hoch ist. Die Frage der Rechtsform ist dabei nur insoweit von Bedeutung, als sie geeignet ist, die Unabhängigkeit und Objektivität der Berichterstattung in allen Bereichen zu gewährleisten, das Angebot an kulturellen und bildenden Sendungen zu verstärken und darüber hinaus die österreichische Note in der gesamten Angebotspalette nicht zu vernachlässigen.

Diese Anforderungen, die die österreichische Bevölkerung allgemein, ganz besonders aber die von uns vertretene Personengruppe der Senioren an „ihre“ Fernseh- und Rundfunkanstalt richtet, kann nur von einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung zufriedenstellend erfüllt werden. Insofern ist gegen die gewählte Rechtsform ebensowenig einzuwenden, wie gegen die gesetzliche Definition der Aufgaben. Auch die Trennung in nicht gewinnorientierte und gewinnorientierte Tätigkeiten ist an sich unbedenklich, wenn auch mit erhöhtem Verwaltungsaufwand verbunden. Bedenkt man allerdings, daß nach unseren Informationen bereits jetzt mehr als die Hälfte der Aufwendungen des ORF nicht durch Rundfunkgebühren und Programmengeld gedeckt sind, so dürfen die Möglichkeiten, im freien Wettbewerb Einnahmen zu erzielen, nicht über Gebühr eingeschränkt werden. Die naturgegebenen Empfangsbeschränkungen bei terrestrisch ausgestrahlten Programmen verlieren zunehmend an Bedeutung, sodaß, insbesondere was das besonders werbeträchtige Fernsehprogramm betrifft, der ORF bereits jetzt im freien Wettbewerb mit privaten und öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten, insbesondere des deutschsprachigen Raumes, steht. Der Österreichische Seniorenrat gibt zu bedenken, daß aus möglichen, aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf erwachsende zusätzliche Beschränkungen und Einnahmehausfälle im gewinnorientiert betriebenen Aufgabenbereich zwangsläufig zu einer Verringerung der Programmvielfalt und der Programmqualität oder aber zu einer Erhöhung der Programmengelde, allenfalls auch der Rundfunkgebühren führen müßte. Beides wäre auf das Entschiedenste abzulehnen.

Angemerkt werden soll weiters, dass es im ORF zwar eine eigene Redaktion für Jugend, Kinder und Minderheiten gibt, nicht jedoch eine für Senioren. Gefordert wird in dem Zusammenhang die Einrichtung einer eigenen Seniorenredaktion.

Es fällt auf, daß in dem über das Internet abgerufenen Gesetzesentwurf, Beträge ohne Währungsangabe zitiert werden (z.B. § 21 Abs.2 Z. 6, 8 und 9; § 38 Abs. 1 und 2). Dieses offenbare Versehen wäre zu korrigieren. Überdies scheint § 20 abhanden gekommen zu sein.

II ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 6, Abs 1

Wenn Teile der Sendezeit im ORF an politische Parteien und bestimmte Interessenvertretungen für Belangsendungen vergeben werden, ist nicht einzusehen, warum sich nicht auch der Österreichische Seniorenrat als gesetzlich anerkannte Interessenvertretung von etwa 2 Millionen Senioren in dieser Aufzählung findet. In dem Zusammenhang sei insbesondere auf § 24 Bundes-Seniorengesetz hingewiesen, mit dem der Österreichische Seniorenrat in Angelegenheiten, welche die Interessen der österreichischen Senioren berühren können, den gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer, der Wirtschaftstreibenden und der Landwirte gleichgestellt wurde. Einer Aufnahme des Österreichischen Seniorenrates in die Aufzählung des Abs. 1 wäre somit nachzukommen.

Zu § 10, Abs. 2

Die Sendungen dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, **Alter**, Religion und Nationalität aufreizen.

Zu § 14, Abs. 1, Zif. 2

Die Werbung darf nicht Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht, **Alter** oder Nationalität enthalten.

Zu § 19

Es fällt auf, daß nur die Funktion als Mitglied des Publikumsrates ausdrücklich als Ehrenamt definiert ist, was e contrario ergibt, daß die Funktion eines Mitgliedes des Stiftungsrates außer allfälligem Kostenersatz auch einen Anspruch auf Funktionsgebühr oder sonstige Entlohnung begründet. Die Funktion im Stiftungsrat ist selbst für das einfache Mitglied mit Aufgaben, Verantwortung und unter Umständen auch Haftung verbunden, sodaß gegen eine angemessene Funktionsgebühr grundsätzlich nichts einzuwenden ist. Allerdings, und dies ist bedenklich, mangelt es an entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sowohl, was die Zuständigkeit zur Festsetzung der Funktionsgebühren, als auch was deren Höhe betrifft.

Zu § 20 a (allgemein)

Die vorgesehene Zusammensetzung des Stiftungsrates macht, auch wenn man die ansonsten recht allgemein gehaltenen Voraussetzungen einerseits und andererseits die aufgelisteten Ausschließungsgründe betrachtet, die Auswahl geradezu beliebig. Dies gilt auch für die 6 vom Publikumsrat zu bestellenden Mitglieder. Der Österreichische Seniorenrat sieht es als schweren Mangel an, daß mit Ausnahme der nach dem Arbeitsverfassungsgesetz vom Zentralbetriebsrat des ORF zu bestellenden 5 Mitglieder keine Interessenvertreter, nicht solche der Gesamtbevölkerung insbesondere auch nicht der Senioren fix für dieses Gremium vorgesehen sind.

Zu § 20a, Abs. 3, Zif. 5

Die Ausschlusstatbestände als Mitglied des Stiftungsrates wurden unserer Ansicht nach viel zu stark ausgeweitet. Durch den Verweis auf Art. 147 Abs. 4 B-VG wurden nicht nur die Ausschlusstatbestände des Verfassungsgerichtshofes herangezogen, sondern man ging noch darüber hinaus!

Wer in den letzten 4 Jahren ein „Funktionär einer politischen Partei“ war, kann ebenfalls nicht Mitglied des Stiftungsrates werden. Diesen Ausschlußtatbestand gibt es nicht einmal für Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes. Die eigentümliche Konsequenz ist die, dass es schwieriger ist Mitglied des Stiftungsrates (bzw. Publikumsrates – hier gibt es eine gleichlautende Bestimmung) zu werden, als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, immerhin eines der Höchstgerichte in Österreich.

Gefordert wird „Sonstige Funktionäre“ ist als Ausschlusstatbestand ersatzlos zu streichen! Für den Fall, dass sich der Gesetzgeber zu einer ersatzlosen Streichung nicht entschließen kann, ist der Begriff „sonstiger Funktionär“ klar zu definieren!

Zu § 28, Abs. 3

Unter Hinweis auf § 24 des Bundes-Seniorengesetzes protestiert der Österreichische Seniorenrat auf das Entschiedenste dagegen, daß wohl die gesetzlichen Interessenvertretungen der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer und auch der Österreichische Gewerkschaftsbund fix je ein Mitglied des Publikumsbeirates bestellen, der Österreichische Seniorenrat hingegen nicht. Abgesehen davon, daß einige andere der in diesem Absatz des § 28 aufgezählten und zur Bestellung von Mitgliedern berufenen Institutionen wohl kaum für eine vergleichsweise nennenswerte Anzahl von Hörern und Sehern repräsentativ ist, ist diese Vorgangsweise für die ja gesetzlich ausdrücklich anerkannte Vertretung der österreichischen Senioren diskriminierend. Überdies wird zu prüfen sein, ob in diesem Zusammenhang nicht Gleiches ungleich behandelt wird, was verfassungsrechtlich bedenklich sein könnte.

Zu § 30, Abs. 2, Zif. 2

Die Bestimmung über die Bestellung der sechs Mitglieder im Stiftungsrat durch den Publikumsrat wird in dieser Form abgelehnt. Es sollte für den Publikumsrat vielmehr die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt werden, diese sechs Mitglieder selbst - ohne Bindung an bestimmte Gruppen - zu entsenden.

Zu § 36, Abs.1, Zif. 2

Der Österreichische Seniorenrat legt Wert auf die Feststellung, daß er als den gesetzlichen Interessenvertretungen gleichgestellte Einrichtung antragsberechtigt im Sinne dieser Vorschrift ist.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen diese Stellungnahme auch auf elektronischem Wege, überdies gehen 25 Stellungnahmen an das Präsidium des Österreichischen Nationalrats sowie an dessen dafür eingerichtete E-Mail-Adresse.

LH Stv. a.D. Stefan Knafll
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: